

Kriterienkatalog für die Genehmigung
von verkaufsoffenen Sonntagen
gem. § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)
in der Stadt Köln

Präambel

Aufgrund des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes (Art. 140 Grundgesetz (GG) i.V. m. Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) und Art. 25 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen (VerfNRW) gilt ein grundsätzliches Öffnungsverbot für Geschäfte an Sonn- und Feiertagen. Ausnahmen von diesem Schutzzweck sind nur unter Beachtung besonderer Kriterien möglich. Ein Rechtsanspruch zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen besteht nicht.

Die am 18.05.2013 in Kraft getretene Neufassung des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) ermöglicht Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen aufgrund ordnungsbehördlicher Verordnung die Öffnung an bestimmten Sonn- und Feiertagen. Neu in diesem Zusammenhang ist der gesetzlich geforderte Anlassbezug (§ 6 Abs. 1 LÖG NRW) und die vor Erlass einer Rechtsverordnung durchzuführende Anhörung verschiedener Institutionen und Verbände (§ 6 Abs. 4 LÖG NRW). Mit diesem Kriterienkatalog soll eine einvernehmliche Regelung zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Stadtgebiet Köln herbeigeführt werden.

A: Grundsätzliches

Entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes in seinem Urteil vom 01.12.2009 bedarf es für die Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage eines besonderen Anlasses, der die Aushöhlung des verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsschutzes rechtfertigt.

Die Anforderungen die an einen solchen Anlass zu stellen sind, ergeben sich aus der Bedeutung des Anlasses und der Größe des freizugebenden Bereichs. Sonntägliche Ladenöffnungen in einem großen Gebiet erfordern deshalb besonders hohe Voraussetzungen an den Anlass. Je kleiner der freizugebende Bereich ist, desto geringer werden die Anforderungen an die Bedeutsamkeit des Anlasses.

Daraus ergeben sich in der Anwendung des LÖG NRW und unter Beachtung des oben erwähnten rechtssetzenden Bundesverfassungsgerichtsurteils folgende Grundvoraussetzungen:

1. Es dürfen höchstens 11 verkaufsoffene Sonntage je Kalenderjahr (davon ein Adventssonntag bei stadtweiter Öffnung und zwei Adventssonntage, wenn die Sonntagsöffnungen je Stadtteil freigegeben werden, wie in Köln seit Jahren Praxis), freigegeben werden.
2. Die Hauptgottesdienstzeit von 6 Uhr bis 11 Uhr (§ 5 Satz 3 Feiertagsgesetz NRW (FTG NRW) ist zu berücksichtigen. In der langjährigen Praxis der Stadt Köln hat sich der Beginn der Sonntagsöffnungszeit um 13:00 Uhr sehr positiv dargestellt. Diese Praxis soll für die kommenden Jahre beibehalten werden. Ausnahmen (ab 12:00 Uhr) werden nur bei Vorliegen einer besonderen Begründung geprüft und entschieden.

3. Verkaufsstellenöffnungen sind für höchstens 5 Stunden zulässig.
4. Anträge können nur von Interessengemeinschaften und Bürgervereinen der Stadtteile eingereicht werden. Damit soll verhindert werden, dass einzelne Betriebe aus rein kommerziellen Gründen Sonntagsöffnungen beantragen. Neben dem Antrag ist eine detaillierte Beschreibung der entsprechenden Veranstaltung (Anlass) mit Angaben zum Veranstaltungsort und zum Veranstaltungsangebot notwendig. Anlässe, die sich aus dem jeweiligen Betrieb eines Handelsunternehmens ergeben sind nicht zulässig.
5. Zwischen den verkaufsoffenen Sonntagen in den jeweiligen Quartieren muss mindestens ein Sonntag liegen, an dem die Verkaufsstellen geschlossen sind.
6. folgende Tage sind von der Freigabe nach der Vorgabe des LÖG NRW und der Selbstbeschränkung in Köln ausgenommen:

Gesetzlich bundesweit	Neujahr
Gesetzlich (nicht in NRW)	Heilige Drei Könige
	Karnevalssonntag
	Palmsonntag
Gesetzlich bundesweit	Karfreitag
	Ostersonntag
Gesetzlich bundesweit	Ostermontag
	Weißer Sonntag
Gesetzlich bundesweit	01. Mai
	Muttertag
Gesetzlich bundesweit	Christi Himmelfahrt
	Pfingstsonntag
Gesetzlich bundesweit	Pfingstmontag
Gesetzlich NRW	Fronleichnam
Gesetzlich (nicht in NRW)	Friedensfest
Gesetzlich (nicht in NRW)	Mariä Himmelfahrt
	Erntedankfest
Gesetzlich bundesweit	03.10., Tag der Deutschen Einheit
Gesetzlich (nicht in NRW)	Reformationstag
Gesetzlich NRW	Allerheiligen
Gedenk- + Trauertag NRW	Volkstrauertag
Gedenk- + Trauertag NRW	Totensonntag
	Heiligabend (wenn Sonntag)
Gesetzlich bundesweit	1. Weihnachtstag
Gesetzlich bundesweit	2. Weihnachtstag
	Silvester

Die grau unterlegten Feiertage sind gem. § 6 (5) LÖG NRW ausgenommen

B: Anforderungen an die Anlässe der Veranstaltungen

1. bei Sonntagsöffnungen in großen örtlichen Bereichen oder besonderer öffentlicher Wirkung

- 1.1 **in großen Stadtteilen** (mit mehreren Einkaufsstraßen, Einkaufspassagen oder Kaufhäusern), z.B. bei stadtweiter Öffnung, bei Öffnung im gesamten Innenstadtbereich (Kernbereich der Innenstadt oder gesamter Stadtbezirk)
- 1.2 **in Gewerbegebieten** (z.B. Godorf, Ossendorf, Marsdorf)

Freigaben in diesen Bereichen sind ausschließlich möglich, wenn die der Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen zu Grunde liegende Veranstaltung (Anlass im Sinne von §6 Abs. 1 LÖG NRW)) von

- herausragender,
- traditioneller,
- überörtlicher Bedeutung sind oder
- wenn gemeinnützige Ziele verfolgt werden.

Ein besonderer Anlass liegt nur dann vor, wenn die Veranstaltung viele Besucher, in der Regel nicht nur Einwohner der Stadt Köln, sondern auch auswärtige Besucher, im hohen Maße anzieht.

Derartige Veranstaltungen können

- große besucherstarke Leitmesse und Ausstellungen sein, wie z.B.
 - Anuga,
 - Möbelmesse,
 - Gamescom,
 - Art Cologne;
- bedeutsame Sport- und Kulturveranstaltungen sein, die einen großen Besucherstrom erwarten lassen, wie z.B.
 - Europa- und Weltmeisterschaften,
 - Köln-Marathon,
 - Köln-Triathlon,
 - CSD,
 - Kölner Lichter;
- Weihnachtsmärkte mit überörtlicher Bedeutung und großem, insbesondere auch auswärtigem Besucherstrom, sein.

2. Anforderungen an die Anlässe der Veranstaltungen in anwohnergeprägten Stadt- oder Ortsteilen

- 2.1 größere örtliche Quartiere mit Nahversorgungszentren, oder
- 2.2 Stadtteile mit verschiedenen Nahversorgungszentren

Freigaben in diesen Bereichen sind möglich, wenn die der Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen zu Grunde liegende Veranstaltung (Anlass im Sinne des § 6 Abs. 1 LÖG NRW)

- für die Gemeinschaft und den Zusammenhalt im Stadt- oder Ortsteil von Bedeutung ist, oder
- für den Ortsteil selbst und für das bürgerschaftliche Gemeinwohl bedeutsam ist,
- und bei der Veranstaltung auch gemeinnützige Ziele verfolgt werden.

Derartige Anlässe können z.B.

- Straßen- und Bürgerfeste, die über den Straßenzugsbereich hinaus bedeutsam sind,
- Volksfeste,
- Heimatfeste,
- Kirmessen,
- Musikfeste,
- Handwerkmärkte und
- Kunstlerausstellungen sein.

3. Anforderungen an die Anlässe der Veranstaltungen in einzelnen Veedeln oder eng eingegrenzten Straßenzugsbereichen

Freigaben in diesen Bereichen sind möglich, wenn sich die der Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen zu Grunde liegende Veranstaltung (Anlass im Sinne von § 6 Abs. 1 LÖG NRW) auf den eng gefassten Straßenbereich bezieht. Derartige Anlässe können insbesondere

- Straßenfeste,
- Vereinsfeste,
- nichtkommerzielle Flohmärkte oder
- Basare sein.

Eine Veranstaltung ist insbesondere dann geeignet, wenn das soziale Gefüge in den Veedeln oder Straßenzügen gefördert wird.